

**Verordnung der Stadt Bad Reichenhall  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)  
vom 01.08.2019**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

**§ 1  
Leinenpflicht**

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet ständig an der Leine zu führen. Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 2  
Begriffsdefinitionen**

(1) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

(2) Große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 1 sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen, für diesen Zweck – z.B. durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke - ausgestattet und angelegt wurden. Dies sind insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, aber auch öffentliche Kinderspielplätze. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die befestigten Rad- und Gehwege in der Nonner Au entlang der Saalach südlich zwischen Luitpoldbrücke und Staufenstein sowie nördlich zwischen Kretabrücke und Nonner Steg.

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung verstößt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 25.08.2019 in Kraft und gilt 20 Jahre.

**Beschluss des Stadtrats: 09.07.2019**  
**Bekanntmachung: 13.08.2019**  
**(ABL Nr. 33)**